

Version 03 / 09.10.2012

**Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum
Masterstudiengang**

**Leadership in the
Creative Industries
(BBZM-LiCI)**

**des Fachbereichs Media der Hochschule
Darmstadt - *University of Applied Sciences***

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Leadership in the Creative Industries.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus 3 Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Absatz 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

§ 3 Bewerbung

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. August und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. §2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts;
- b. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf;
- c. Motivationsschreiben (personal statement), welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet;
- d. Mappe mit 3 bis 5 Arbeitsproben;
- e. Exposé über das avisierte Forschungs- und Entwicklungsfeld;
- f. Falls vorhanden: Nachweis von Praxiserfahrung (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben).

Die Unterlagen zu a. bis e. müssen vollständig eingereicht werden. Liegen sie zu Bewerbungsschluss nicht vor, führt das zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren.

§ 4 Eignungsfeststellung

(1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:

- a. Gesamtnote des Vorstudiums - maximal 20 Punkte
Es wird die Gesamtnote des Vorstudiums berücksichtigt.
(Formel: Punkte = $20 * (2,0 - \text{Gesamtnote})$)
- b. Einschlägigkeit des Vorstudiums - maximal 20 Punkte
Es werden nur einschlägige Module bis maximal 200 CP nach ECTS in der Wertung berücksichtigt. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet.
(Formel: Punkte = einschlägige CP * 0,1)
- c. Dauer der Praxiserfahrung - maximal 20 Punkte
Es werden die einschlägigen Praxis-Monate (max. 20 Monate) nach dem Studienabschluss berücksichtigt.
(Formel: Punkte = Anzahl Praxis-Monate)
- d. Qualifizierte Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen - maximal 20 Punkte
Es werden Anzahl, Art der Preise sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- e. Motivationsschreiben - maximal 5 Punkte
Es wird die Qualität des Motivationsschreibens bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Glaubhaftigkeit und Formulierung.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- f. Exposé - maximal 30 Punkte
Es wird die Qualität des Exposés bewertet. Kriterien für die Qualität sind Aktualität und Relevanz des avisierten Forschungs- und Entwicklungsfeldes sowie Vorerfahrungen und Intensität der Auseinandersetzung mit diesem Feld.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- g. Mappe mit Arbeitsproben - maximal 35 Punkte
Es wird die Qualität der Arbeitsproben bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Konzeption, Gestalterische Qualität, Technische Qualität, Komplexität, professionelle Methodik, Dokumentation.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)

(2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 80 Punkte oder mehr erreicht hat.

Dieburg, den

Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Dekan

Änderung der BBPO LiCI

Version	Datum	Änderung	Autor
00	14.04.2012	Entwurf	Söller-Eckert
01	24.04.2012	Änderungen gemäß HLB	Söller-Eckert
02	17.06.2012	Änderungen durch STUP	Söller-Eckert
03	07.08.2012	Änderungen der Punkteverteilung, Vorgabe durch Frau Lidsba	Söller-Eckert